

Bewilligung von Privatschulung im Bereich der obligatorischen Schulzeit



Wegleitung für die Gesuchstellung

Privatschulung im Kanton Zug im Bereich der obligatorischen Schulzeit
(obligatorischer Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I)

Inhalt

1.	Zuständigkeit im Bereich der obligatorischen Schulzeit	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Bewilligungsvoraussetzungen	4
4.	Hinweise und Verpflichtungen	6
5.	Entzug der Bewilligung	7
6.	Zuständige Person für das Bewilligungsverfahren	7

Anhang

- Gesuch um Privatschulung
- Checkliste für die Einreichung eines Gesuches für Privatschulung

Hinweis:

Bei sämtlichen verlinkten Gesetzestexten (BGS= Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug; SR= Systematische Sammlung des Bundesrechts) ist jeweils die aktuellste Fassung auszuwählen.

Links in PDF-Version:

[Blaue](#) Schreibweise = Internet-Link

Bezugsquelle:

Amt für gemeindliche Schulen

Abteilung Schulaufsicht

Artherstrasse 25, 6300 Zug

Telefon 041 728 31 86

E-Mail: info.schulaufsicht@zg.ch

Download: www.zg.ch/schulaufsicht (Kapitel «Privatschulen, Privatschulung»)

GEVER DBK AGS 4.7.1 / 6 / 12161 - Stand September 2021

1. Zuständigkeit im Bereich der obligatorischen Schulzeit

Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Privatschulung ist zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen (vgl. Bewilligungsvoraussetzungen). Es ist ein Unterricht zu gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird.

Die Schulaufsicht begleitet das Bewilligungsverfahren für Privatschulung. Sie ist berechtigt, bei bewilligter Privatschulung angemeldete Besuche durchzuführen. Sie ordnet die jährliche Prüfung an, um die Lernzielerreichung gemäss Lehrplänen zu überprüfen. Sie kann von den Erziehungsberechtigten zudem notwendige Unterlagen einverlangen.

2. Rechtliche Grundlagen

In den folgenden gesetzlichen Bestimmungen befinden sich die rechtlichen Grundlagen für die Privatschulung:

- Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 ([BGS 412.11](#));
- Verordnung zum Schulgesetz (V SchulG) vom 7. Juli 1992 ([BGS 412.111](#));
- Reglement zum Schulgesetz (R SchulG) vom 10. Juni 1992 ([BGS 412.112](#));

Um Gewähr zu haben, dass die aktuellsten Fassungen der gesetzlichen Grundlagen beigezogen werden, empfiehlt es sich, diese von der Webseite des Kantons Zug herunterzuladen. Unter <http://bgs.zg.ch> sind sämtliche Gesetzestexte abrufbar.

Die gesetzlichen Grundlagen der Volksschule sind unter '4 - Schule, Kultur, Natur- und Heimatschutz, Kirche' im Unterordner '412 - Volksschule' abgelegt.

Kanton Zug

Kontakt

Gesetzessammlungen

Systematische Sammlung BGS

Antliche Sammlung GS

Volltextsuche

Index

Übersicht

Bestellungen

Lexwork Admin-Bereich

Systematische Sammlung BGS Syst. Nr. / Abkürzung

Systematik [Barrierefreie Version] [Systematisches Register]

- [Ausklappen] | [Einklappen]
- 1 - Grundlagen, Organisation, Gemeinden
- 2 - Zivilrecht, Zivilprozess, Vollstreckung
- 3 - Strafrecht, Strafprozess, Strafvollzug
- 31 - Strafrecht
- 32 - Strafprozess
- 33 - Strafvollzug
- 4 - Schule, Kultur, Natur- und Heimatschutz, Kirche
- 41 - Schulen
 - 411 - Schulkoordination
 - 412 - Volksschule
 - 412.11 - Schulgesetz
 - 412.111 - Verordnung zum Schulgesetz
 - 412.111-A1 - Verordnung zum Schulgesetz (Anhang 1: Verfahren bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung)
 - 412.111-A2 - Verordnung zum Schulgesetz (Anhang 2: Verfahren bei der Zuweisung zu einer Massnahme im Frühbereich)
 - 412.112 - Reglement zum Schulgesetz
 - 412.113 - Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen
 - 412.114 - Reglement betreffend das Übertrittsverfahren
 - 412.116 - Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an den privaten Wirtschaftsmittelschulen im Kanton Zug
 - 412.118 - Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
 - 412.12 - Regionales Schulabkommen Zentralschweiz
 - 412.31 - Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen
 - 412.312 - Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen
 - 412.35 - Reglement über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen
 - 413 - Berufsbildung, Spezialausbildung
 - 414 - Mittelschulen, Fachhochschulen und Technische Fachschulen

3. Bewilligungsvoraussetzungen

Bei der Gesuchstellung sind folgende Aspekte und Voraussetzungen zu beachten:

a) Schulungskonzept

In einem Gesamtkonzept müssen Ausführungen zur Privatschulung gemacht werden. Dieses beinhaltet zusätzlich zu den im Folgenden aufgeführten Bewilligungsvoraussetzungen Angaben zum pädagogischen Konzept, zum Ziel und Zweck der Privatschulung, zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit (Zeugnis) sowie Informationen zu den Schulungsräumlichkeiten, Spiel- und Pausenplätzen und weiteren Einrichtungen.

b) Begründung der Privatschulung

Eine Privatschulung zu Hause in der Familie ist mit besonderen Risiken verbunden. Entsprechende Bewilligungen werden deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Die Gesuchsteller haben deshalb besondere Gründe für die Privatschulung geltend zu machen und nachvollziehbar darzulegen, weshalb der Besuch einer öffentlich-rechtlichen oder einer privaten Schule für ihr Kind nicht möglich ist (bspw. zufolge ständigem Wechsel des Aufenthaltsortes der Eltern aufgrund der beruflichen Tätigkeit).

c) Lehrberechtigung

Wer Privatunterricht im Sinne einer Privatschulung erteilt, muss im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms bzw. einer Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur sein, um zum Unterrichten berechtigt zu sein. Die unterrichtende Lehrperson muss physisch stets im Unterricht anwesend sein. Distance-learning, Lernen über Videos, angeleitetes Lernen von Laien etc. sind nicht zulässig.

d) Lehrplan und Stundenplan

Privat geschulte Kinder müssen die Ziele gemäss den [Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz](#) oder bei fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen gemäss Lehrplänen des Herkunftslandes erreichen. Die Anzahl der Lektionen pro Fach bzw. Fachbereich muss mit den Vorgaben in den [Stundentafeln der gemeindlichen Schulen](#) vergleichbar sein. Oftmals steht bei der Privatschulung die intellektuelle, kognitive Förderung in den einzelnen Fachbereichen im Zentrum. Dabei besteht die Gefahr, dass die musischen, kreativen und/oder sportlichen Fächer vernachlässigt werden. Die Gesuchsteller haben darzulegen, wie sie diesem Risiko präventiv, aktiv und angemessen begegnen wollen.

e) Soziale Integration

Kinder sammeln durch den Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule auch ausserhalb von familiären und verwandtschaftlichen Bindungen für die soziale Entwicklung wichtige Erfahrungen. Privatunterricht in der Familie kann jedoch dazu führen, dass die Kinder isoliert werden, wodurch die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit gefährdet ist. Es ist unerlässlich, dass alle Kinder sowohl eine breite, umfassende Schulbildung erhalten, als auch in ihrer sozialen Kompetenz gefördert werden. Erziehungsberechtigte müssen aus diesen Gründen in ihrem Gesuch nachweisen, wie sie bei Privatschulung die soziale Integration ihrer Kinder ausreichend gewährleisten.

f) Jährliche Prüfung des Lernstandes

Als Risiko des Privatunterrichts gilt insbesondere, dass die Erreichung der Lernziele in allen Fach- und Lernbereichen gemäss offiziellem Lehrplan oft nicht gewährleistet ist bzw. werden kann. Im Weiteren fehlen für die Notengebung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kinder beim Privatunterricht oftmals Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit. Damit verbunden besteht die Gefahr, dass die für die staatlichen Schulen geltenden Promotionsbestimmungen umgangen werden. Damit sind auch spätere Übertritte in andere Schularten, weiterführende Schulen, Berufslehren etc. nicht gewährleistet.

Die Erziehungsberechtigten stimmen deshalb zu, dass die kantonale Schulaufsicht den Lernstand des Kindes jährlich überprüft bzw. eine entsprechende Überprüfung veranlasst. Die Schulaufsicht prüft jedoch die Lernzielerreichung einzig bei einer Privatschulung gemäss den Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz selbst. Allenfalls kann die Schulaufsicht die Überprüfung auch an eine gemeindliche Schule im Kanton Zug delegieren (bspw. bei Jugendlichen der Sekundarstufe I). Sofern die Privatschulung nach Lehrplänen des Herkunftslandes erfolgt, kann die Schulaufsicht die Eltern beauftragen, die Überprüfung des Lernstandes durch eine anerkannte Institution vornehmen zu lassen (bspw. California Achievement Test, Iowa-Test etc.). Die Ergebnisse sind der Schulaufsicht einzureichen.

g) Schularzt

Erziehungsberechtigte sind bei Privatschulung wie die öffentlich-rechtlichen Schulen verpflichtet, einen Schularztdienst zu organisieren. Sie bezeichnen ihre Schulärztin bzw. ihren Schularzt unter Mitteilung an die Gesundheitsdirektion und die Direktion für Bildung und Kultur selber. Die Schulärztin bzw. der Schularzt untersteht der amtlichen Schweigepflicht. Er erstattet jährlich dem Kantonsarzt zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur einen Tätigkeitsbericht. Die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses bleibt in jedem Fall vorbehalten. Als Schulärzte sind nur Ärzte wählbar, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion sind. Die Aufgaben des Schularztes sind in § 13 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 ([BGS 412.111](#)) im Einzelnen umschrieben.

h) Psychologische und religiöse Integrität der Kinder und Jugendlichen

Die Erziehungsberechtigten bieten bei der Privatschulung Gewähr, dass die Kinder und Jugendlichen weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden. Sie sind verpflichtet, die Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler der Direktion für Bildung und Kultur schriftlich zu bestätigen.

i) Übertritte in öffentlich-rechtliche Schulen

Schülerinnen und Schüler, die in Privatschulung unterrichtet werden, sollen die Möglichkeit haben, in eine öffentlich-rechtliche Schule bzw. eine Privatschule übertreten zu können. Handelt es sich um einen Übertritt am Ende der Primarstufe in eine Schulart der Sekundarstufe I einer gemeindlichen bzw. privaten Schule oder eines Gymnasiums, wird dieser gemäss dem Übertrittsverfahren I ([Reglement betreffend das Übertrittsverfahren; BGS 412.114](#)) durchgeführt. Übertritte von der Sekundarschule in kantonale Mittelschulen bzw. in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule richten sich nach den Bestimmungen im Reglement über die [Promotion an öffentlichen Schulen \(BGS 412.113\)](#), Abschnitt 5, §§ 27 b ff).

4. Hinweise und Verpflichtungen

a) Frist für die Gesuchseinreichung

Das Gesuch um Bewilligung von Privatschulung ist schriftlich an die unter Punkt 6 erwähnte Person einzureichen. Beizulegen sind die ausgefüllte Checkliste und die erwähnten Beilagen. Damit die Bewilligung noch vor Beginn des neuen Schuljahres vorliegt, ist das Gesuch bis spätestens Ende März einzureichen.

b) Kosten

In Anwendung von Ziffer 38 des Verwaltungsgebührentarifs vom 11. März 1974 (BGS 641.1) werden die Kosten für das Bewilligungsverfahren der Person bzw. den Personen auferlegt, welche das Bewilligungsverfahren veranlasst hat bzw. haben.

c) Meldepflicht

Erziehungsberechtigte von Kindern mit Privatschulung sind verpflichtet, die Rektorin, den Rektor der öffentlichen Schule der Wohnortsgemeinde über die Privatschulung zu informieren.

d) Schulbesuch der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht ist berechtigt, bei der bewilligten Privatschulung angemeldete Besuche durchzuführen. In der Regel finden die Besuche jährlich statt. Sie dauern zwischen zwei und drei Stunden. Ziel dabei ist die qualitative Beurteilung des Unterrichts. Grundsätzlich muss ein Unterricht gewährleistet werden, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird.

e) Bewilligung der Privatschulung

Eine Bewilligung der Privatschulung durch die Direktion für Bildung und Kultur wird in der Regel für ein Schuljahr erteilt. Eine Verlängerung der Bewilligung ist massgeblich von der Berichterstattung der Schulaufsicht abhängig. Dabei werden die Ergebnisse der jährlichen Lernstandsüberprüfung sowie des Schulbesuchs mitberücksichtigt.



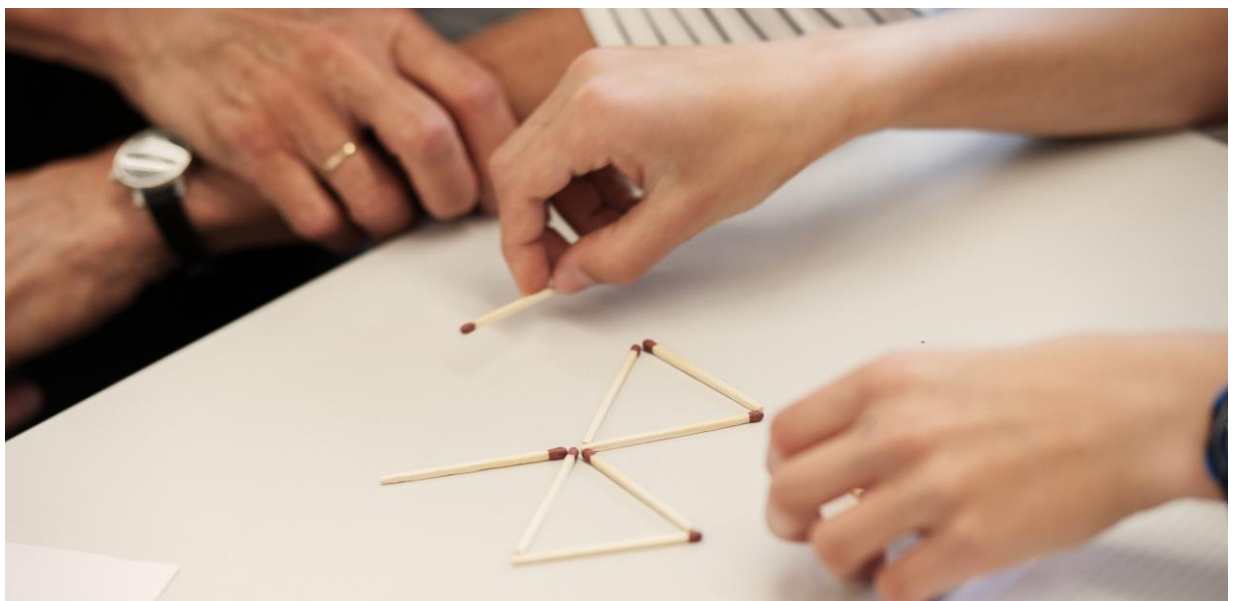
5. Entzug der Bewilligung

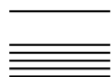
Die Direktion für Bildung und Kultur kann unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen anordnen, wenn sich herausstellen würde, dass Missstände vorliegen, gesetzliche Vorschriften oder Weisungen kantonaler oder gemeindlicher Behörden nicht beachtet, die Lernziele nicht erreicht werden oder der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist. Werden solche Missstände nicht behoben, kann die Direktion für Bildung und Kultur die Bewilligung wieder entziehen.

6. Zuständige Person für das Bewilligungsverfahren

Bei Fragen im Vorfeld der Gesuchstellung bzw. während des Bewilligungsverfahrens wenden Sie sich an die Schulaufsicht.

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Stefanie Michel-Loher
Bereichsleiterin Privatschulen/Privatschulung
Artherstrasse 25, 6300 Zug
Tel. 041 728 31 65 (direkt)
Tel. 041 728 31 86 (Sachbearbeitung)
stefanie.michel@zg.ch
www.zg.ch/schulaufsicht





Gesuch um Bewilligung von Privatschulung

Daten für die Privatschulung

	Geschlecht		Schulstufe, Klasse			
	Weiblich	Männlich	Obligat. Kindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe I	Klasse
Vorname, Name des Kindes	☐	☐	☐	☐	☐	
Vorname, Name des Kindes	☐	☐	☐	☐	☐	
Vorname, Name des Kindes	☐	☐	☐	☐	☐	
Vorname, Name des Kindes	☐	☐	☐	☐	☐	
Namen, Vornamen der Erziehungsberechtigten:						
Adresse der Erziehungsberechtigten:						
Telefon der Erziehungsberechtigten:						
E-Mail der Erziehungsberechtigten:						
Privatschulung geplant für:						
☐ das kommende Schuljahr						
☐ mehrere Schuljahre						

Lehrplan

Fremdsprachiger Unterricht nach den Lehrplänen des Herkunftslandes ☐ ja ☐ nein

Unterricht nach den Lehrplänen der Zentralschweizer Bildungsdirektorenkonferenz ☐ ja ☐ nein

Lehrpersonal

Der Unterricht wird durch einen bzw. beide Elternteile erteilt. ☐ ja ☐ nein

☐ Mutter bzw. Erziehungsberechtigte

☐ Vater bzw. Erziehungsberechtigter

Der Unterricht wird durch eine angestellte Lehrperson erteilt.

☐ ja ☐ nein

Name, Vorname der Lehrperson

Geburtsdatum

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Diplome

Schularzt

Name, Vorname des Schularztes

Medizinischer Fachbereich

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Telefonnummer

Psychologische und religiöse Integrität

Spezielle weltanschauliche, religiöse oder konfessionelle Schwerpunkte

☐ ja ☐ nein

wenn ja, welche Schwerpunkte?

Bestehen Verbindungen zu ideellen, religiösen, konfessionellen Vereinigungen?

☐ ja ☐ nein

wenn ja, welche Schwerpunkte?

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass die in Privatschulung unterrichteten Kinder weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Soziale Integration

Die soziale Integration des Kindes wird durch folgende Massnahmen auch ausserhalb der Familie, Verwandtschaft gewährleistet:

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass sie die soziale Integration der Kinder im Rahmen der Privatschulung auch ausserhalb der Familie, Verwandtschaft gewährleisten.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Überprüfung des Lernstandes

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass die Schulaufsicht des Kantons Zug den Lernstand unseres Kindes jährlich überprüft bzw. die Überprüfung veranlasst.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, frühzeitig einen Termin für einen Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht zu vereinbaren und den Schulbesuch zuzulassen.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Die Angaben haben vollständig und wahrheitsgemäss zu erfolgen.

Ort, Datum: _____

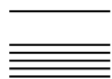
Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilagen:

- ☐ Gesuchsschreiben
- ☐ Konzept der Privatschulung
- ☐ Lehrdiplome



Checkliste

für die Einreichung eines Gesuches um Bewilligung der Privatschulung

Gesuch

- ☐ Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- ☐ Begleitendes Gesuchsschreiben mit Begründung, weshalb der Besuch an einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Schule nicht möglich ist
- ☐ Das Gesuch enthält die Unterschrift bzw. die Unterschriften der Erziehungsberechtigten.
- ☐ Das Gesuch wird der Schulaufsicht des Kantons Zug zugestellt.
- ☐ Dem Gesuch werden alle für das Anerkennungsverfahren benötigten Beilagen beigelegt.
- ☐ Die Frist für die Eingabe des Gesuches wird eingehalten.
- ☐ Die Meldung des Schularztes an die Gesundheitsdirektion und die Direktion für Bildung und Kultur ist erfolgt.

Konzept

- ☐ Pädagogisches Konzept
- ☐ Leitbild, Grundsätze der Privatschulung
- ☐ Spezielle weltanschauliche, religiöse oder konfessionelle Schwerpunkte (Philosophien, Ideologien) werden beschrieben.
- ☐ Schriftliche Ausführungen, wie die soziale Integration der Kinder gewährleistet wird und schriftliche Bestätigung, dass sie gewährleistet wird
- ☐ Schriftliche Bestätigung, dass die Kinder weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden
- ☐ Zielerreichung gemäss Lehrpläne der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz
- ☐ Zielerreichung gemäss Lehrpläne des Herkunftslandes
- ☐ Schulstruktur, Kontaktadressen
- ☐ Informationen über den Standort der Privatschulung, die Räumlichkeiten, Spiel- und Pausenplätze und weitere Einrichtungen
- ☐ Lektionentafeln und Stundenpläne liegen bei. Daraus geht eindeutig hervor, dass bei der Privatschulung die Erreichung der Lernziele gewährleistet werden kann (Vergleich mit Anzahl Wochenlektionen pro Fach in den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen).

- ☐ Promotionsbestimmungen
- ☐ Zulassung der Überprüfung des Lernstandes des Kindes durch die Schulaufsicht
- ☐ Angaben zum Schularzt (Name, Adresse, Telefonnummer)
- ☐ Angaben zum Lehrpersonal

Lehrpersonal

- ☐ Für jede unterrichtende Lehrperson liegen die erforderlichen Kopien bei: anerkanntes Lehrdiplom, bei ausländischen Lehrdiplomen der Anerkennungsentscheid der EDK.
- ☐ Aus den Beilagen geht eindeutig hervor, welche Fächer und welche Schulstufen die Lehrperson unterrichtet und für welche Fächer bzw. für welche Schulstufen die Lehrperson berechtigt ist.
- ☐ Die Unterrichtstätigkeit einer Lehrperson ohne anerkanntes EDK-Lehrdiplom ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch um befristete Lehrbewilligung wird der Schulaufsicht eingereicht¹. Das Formular «Gesuch um befristete Lehrbewilligung» ist unter www.zg.ch/schulaufsicht (Kapitel «Unterricht: Lehrberechtigungen-Lehrbewilligungen») abrufbar.

¹Weitere Unterlagen wie Lebensläufe und Arbeitszeugnisse sind für die befristeten Lehrbewilligungen nicht relevant. Bitte diese Unterlagen nicht beilegen!